

# RS Vwgh 2002/9/25 2001/12/0131

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.09.2002

## Index

31/01 Allgemeines Haushaltsrecht Bundesbudget

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

## Norm

BDG 1979 §50a idF 1999/I/010;

BFG 2001 Anl Teil1 Pkt5 litj;

BFG 2002 Anl Teil1 Pkt5 litj;

## Rechtssatz

Dass der Gesetzgeber von der Auffassung ausging, wonach auch eingeteilte Beamte der Verwendungsgruppe E2b grundsätzlich in den Genuss einer Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit nach § 50a BDG 1979 kommen können, zeigt ohne jeden Zweifel die in Punkt 5 lit. j des Allgemeinen Teiles der Stellenpläne 2001 und 2002 enthaltene Bezugnahme auf die Verwendungsgruppe E2b, wo gerade auch für diesen Fall Vorsorge getroffen wird.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2001120131.X05

## Im RIS seit

13.12.2002

## Zuletzt aktualisiert am

01.03.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)